

Sportfreunde Schießen e.V.

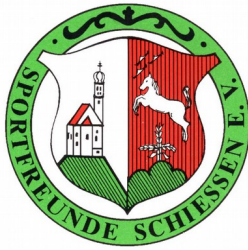
Gymnastik - Fußball - Musik -

VEREINSSATZUNG DER SPORTFREUNDE SCHIEßEN E. V.

DER VEREIN UND SEINE GRUNDLEGENDEN AUFGABEN

- A.) Der Verein Sportfreunde Schießen e. V. wurde am 09.12.1971 beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen. Der Verein ist somit eine juristische Person. Das Vereinsrecht ist nach den anzuwendenden Vorschriften des BGB geregelt (§§21-79).
- B.) Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde am 12.07.1972 beim Finanzamt Neu-Ulm eingetragen.
- C.) Die Grundrechte für die Mitgliederversammlung, den Vorstand, den Vereinsbeirat, den Vereinsausschuss und die Mitglieder sind in der Vereinssatzung festgehalten.
- D.) Differenzierte Rechte und Pflichten, welche in der Satzung nicht verankert sind, oder sein müssen, werden durch die Vereinsordnung festgehalten und sind Bestandteil zur Satzung.

Vereinsordnung: Geschäftsordnung
 Finanzordnung
 Jugendordnung
 Ehrenordnung
 Hausordnung
 Schießordnung



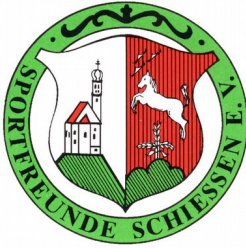
Sportfreunde Schießen e.V.

Gymnastik - Fußball - Musik -

SATZUNG DER SPORTFREUNDE SCHIESSEN E. V.

GLIEDERUNG

§1	Name, Sitz, Zweck
§2	Erwerb der Mitgliedschaft
§3	Beendigung der Mitgliedschaft
§4	Beiträge
§5	Stimmrecht und Wählbarkeit
§6	Vereinsorgane
§7	Mitgliederversammlung und Wahlen
§8	Vorstand
§9	Vereinsbeirat
§10	Vereinsausschuss
§11	Abteilungen
§12	Geschäftsjahr
§13	Beitragsverpflichtung
§14	Vereinsordnung
§15	Haftung und Sicherheit
§16	Auflösung und Austritt durch Abteilungen
§17	Auflösung des Vereins
§18	Inkrafttreten



Sportfreunde Schießen e.V.

Gymnastik - Fußball - Musik -

§ 1

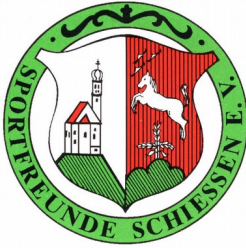
NAME, SITZ, ZWECK

1. Der am 01.04.1971 in Schießen gegründete Verein führt den Namen „Sportfreunde Schießen e. V.“. Er ist Mitglied des BLSV, des BSSB und des Allgäu - Schwäbischen Musikbundes. Der Verein Sportfreunde Schießen e. V. hat seinen Sitz in Schießen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Musik und des Schießsports, sowie der Jugendhilfe und die Förderung kultureller Aufgaben, insbesondere das musikalische und theaterische Schaffen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und Übungsstätten, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes.
4. Der Verein ist absolut selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Zugehörigkeit beginnt mit dem 1. des Aufnahmemonats. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Jede ehrenhafte Person, die das 16. Lebensjahr erreicht ist ordentliches Mitglied und stimmberechtigt.



Sportfreunde Schießen e.V.

Gymnastik - Fußball - Musik -

§ 3

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung der Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von Vorstand und Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vorstandes.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 4

BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

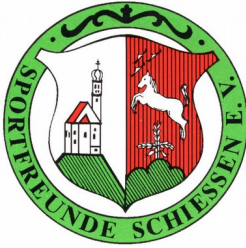
1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder, vom vollendeten 18. Lebensjahr an, wählbar.

§ 6

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



Sportfreunde Schießen e.V.

Gymnastik - Fußball - Musik -

- c) der Vereinsbeirat
- d) der Vereinsausschuss

§ 7

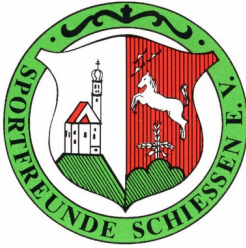
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss statt finden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Roggenburg, dem Iller Anzeiger und der Homepage der Sportfreunde Schießen.
3. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzendenund dem Vereinsbeirat.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.



Sportfreunde Schießen e.V.

Gymnastik - Fußball - Musik -

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsmitglied hinzuzuwählen.
5. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 1.000,- € (i. W.: eintausend) im Einzelfall ausführen kann, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich die Aufnahme von Belastungen.
6. Für den Vorstand bedarf es im Übrigen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vereinsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Darüber hinaus kann er und die Mitglieder für alle Tätigkeiten für den Verein im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zur Vergütung des Vorstands und der Mitglieder auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.“

§ 9

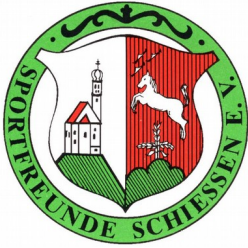
VEREINSBEIRAT

1. Der Vereinsbeirat wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Vereinsbeirates hat Sitz und Stimme im Vorstand und Vereinsausschuss.
2. Die Aufgaben für den Vereinsbeirat sind die Öffentlichkeitsarbeit, Werbung von Mitgliedern, Mitgliederverwaltung, Organisation der Veranstaltungen des Vereins Sportfreunde, Liegenschaften, Endstandhaltungen, Neuanlagen und Ausschreibungen.
3. Diese Aufgaben können unbegrenzt auf mehrere Personen verteilt werden.
4. Dem Vorstand bleibt es unbenommen während der Wahlperiode den Vereinsbeirat mit weiteren Personen kommissarisch zu erweitern.

§ 10

VEREINSAUSSCHUSS

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:



Sportfreunde Schießen e.V.

Gymnastik - Fußball - Musik -

- a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Vereinsbeirat
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) einem Beirat jeder Abteilung
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
 3. Er führt die Geschäfte im Einzelfall bis zum Betrag von 5.000,- € (i. W. : fünftausend).

§ 11

ABTEILUNGEN

1. Die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Genehmigung des Vereinsausschusses.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.
3. Die Abteilung haftet dafür, dass ihre Aktiven zu den fachbezogenen Versicherungen über den geschäftsführenden Vorstand gemeldet werden.

§ 12

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

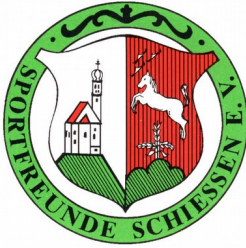
BEITRAGSVERPFLICHTUNG

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

VEREINSORDNUNGEN

1. Der Verein erlässt eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Hausbenutzungs- und Schließanlagenordnung. Diese Ordnungen sind Grundlagen zur Vereinssatzung.



Sportfreunde Schießen e.V.

Gymnastik - Fußball - Musik -

2. Die Gremien Vorstand, Vereinsbeirat, Vereinsausschuss, Abteilungsleitungen, die Mitgliederversammlung und jedes Vereinsmitglied sind daran gebunden.
3. Eine Änderung des Inhaltes der Vereinsordnung bedarf eines Antrages an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über den Antrag ab.

§ 15

HAFTUNG UND SICHERHEIT

Soweit der Verein und seine Mitglieder über die Fachverbände nicht versichert sind, wird eine Haftpflicht-, Unfall-, Sach- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

§ 16

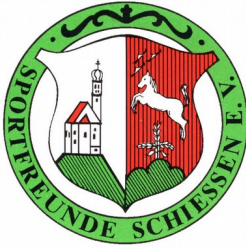
AUFLÖSUNG UND AustrITT DURCH ABTEILUNGEN

Löst sich eine Abteilung auf oder trennt sich eine Abteilung vom Verein, so fällt deren Bar- und Bankvermögen und die abteilungsspezifischen Ausstattungen, Gerätschaften, Ausrüstungen, Instrumente, Gewehre, Trachten etc. an den Hauptverein. Rechtliche Anteile am Vereinsvermögen aus dem Objekt und den Anlagen können von keiner Abteilung gefordert werden. Eingebrachte Einlagen finanzieller und sachbezogener Arten sind Eigentum des Hauptvereins und können nicht zurück gefordert werden.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roggenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar ausschließlich für die in der Satzung unter § 1 Absatz 2 erwähnten Aufgaben in Schießen.



Sportfreunde Schießen e.V.

Gymnastik - Fußball - Musik -

§ 18

INKRAFTTRETEN

1. Mit bekannt werden und Eintragung ins Vereinsregister durch das bayrische Amtsgericht in Memmingen erlischt die Satzung vom 01. März 1985 im Vereinsregister Nr. 1.
2. Die neue Satzung tritt mit dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zum 8. Mai 2015 in Kraft.

Schießen, den 8. Mai 2015

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung wurde auf einstimmigen Beschluss der Jahresversammlung am 21. April 1995 geändert.

§ 1 Abs. 2 geändert am 24. März 2000

§ 8 Abs. 5 geändert am 25. Mai 2007

§ 10 Abs. 3 geändert am 25. Mai 2007

§ 7 Abs. 2 geändert am 23. März 2012

§ 8 Abs. 7 angefügt am 8. Mai 2015

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Vorsitzender | Dr. Bader Martin
Begonienweg 24
89297 Roggenburg |
| 2. Vorsitzender | Andreas Bader
Veilchenweg 7
89297 Roggenburg |
| 3. Vorsitzender | Thomas Schneider
Dossenberger Straße 18
86488 Breitental |
| Schatzmeister | Strobel Arnulf
Enzianweg 10
89297 Roggenburg |
| Schriftführer | Thomas Schneider
Dossenberger Straße 18
86488 Breitental |